

1709/AB XX.GP

Beantwortung  
der Anfragen der Abgeordneten Petrovic,,  
Freundinnen und Freunde an den Bundesminister  
für Arbeit und Soziales und an die Bundesministerin  
für Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend  
Umsetzung der Bezugereform 1996  
(Nr. 1811/J und 1813/J)

Zu den beiliegenden Anfragen führe ich folgendes aus:

Aufgrund der mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1997 erfolgten Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 beantwortete ich die beiden an den Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz gerichteten Anfragen unter einem.

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 1. Februar 1997 waren im damaligen Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Abgeordnete zum Nationalrat und zwei Abgeordnete zu Landtagen beschäftigt. Im damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz waren zum Stichtag 1. Februar 1997 weder Nationalratsabgeordnete noch Bundesräte oder Landtagsabgeordnete beschäftigt.

Zu Frage 2:

Vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle wurde den Abgeordneten zum Nationalrat Marianne HAGENHOFER und Mag. Walter GUGGENBERGER sowie den Landtagsabge-

ordneten Günther PRUTSCH und Arnold SCHENNER gemäß Art. 59a B-VG die erforderliche freie Zeit gewährt, wobei die Bezüge um 25 % gekürzt wurden. Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Madeleine PETROVIC wurde gemäß § 17 Abs. 3 BDG 1979 außer Dienst gestellt. Auf den ihr gemäß § 13 Abs. 6 GG 1956 gebührenden fiktiven Ruhebezug, mit Ausnahme der gesetzlichen Abzüge (Pensionsbeitrag, Beitrag nach dem B-KUVG, Wohnbauförderungsbeitrag), hat sie durch Erklärung verzichtet.

Zu Frage 3:

Nach Inkrafttreten des Bezügereformgesetzes wurden die Abgeordneten GUGGENBERGER, HAGENHOFER und SCHENNER im Ausmaß von 50 % dienstfreigestellt, da sie bekanntgegeben haben, daß sie als Bundesbedienstete 50 % der Arbeitsleistung eines vollbeschäftigt Bundesbediensteten erbringen werden. Der Abgeordnete PRUTSCH wurde im Ausmaß von 30 % dienstfreigestellt, da er bekanntgegeben hat, daß er als Bundesbediensteter 70 % der Arbeitsleistung eines vollbeschäftigt Bundesbediensteten erbringen wird. Die Abgeordnete Dr. PETROVIC ist weiterhin gemäß § 17 Abs. 3 BDG 1979 zur Gänze außer Dienst gestellt. Ab 1. August 1996 ist daher ihr Anspruch auf Bezüge entfallen.

Zu Frage 4 und 5:

Der Abgeordnete Mag. GUGGENBERGER ist mit der Leitung des Bundessozialamtes Tirol betraut. Die Abgeordnete HAGENHOFER ist mit der Leihung der Regionalen Geschäftsstelle Braunau des Arbeitsmarktservice Österreich betraut. Der Abgeordnete PRITSCH ist mit der Leitung der Regionalen Geschäftsstelle Mureck des Arbeitsmarktservice Österreich betraut. Der Abgeordnete SCHENNER ist mit der Leitung der Regionalen Geschäftsstelle Gmunden des Arbeitsmarktservice Österreich betraut. Hinsichtlich der Abgeordneten Dr. PETROVIC entfällt die Beantwortung dieser Fragen im Hinblick auf die gänzliche Außerdienststellung.

Zu Frage 6:

Die Abgeordneten Mag. GUGGENBERGER, HAGENHOFER, PRUTSCH und SCHENNER verfügen über ein eigenes Büro. Die Abgeordnete Dr. PETROVIC verfügt aufgrund ihrer gänzlichen Außerdienststellung über kein eigenes Büro.